

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 9 (1864)
Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag,

[Vierter Jahrgang.]

24. Dezember 1864.

Bur Kenntnisnahme.

Von dem überaus zahlreichen Heere schweizerischer Lehrer ist bis jetzt nur eine verhältnismäßig kleinere Anzahl dem Lehrervereine beigetreten; auch von der Schar der Lehrer und Lehrerinnen an den allgemeinen und höhern Volksschulen finden wir nur etwa den siebenten Theil in demselben.

Als Einladung zum Beitrete lassen wir die Statuten des Vereins und den neuesten Vertrag über die Herausgabe der schweizerischen Lehrerzeitung hier abdrucken.

Die Anmeldung zum Eintritte kann ganz einfach dadurch geschehen, daß Lehrer und Lehrerinnen ihr Abonnement auf die Lehrerzeitung unter deutlicher und vollständiger Namens- und Ortsangabe bei dem Verleger, Herrn Feierabend in Kreuzlingen, K. Thurgau, schriftlich anzeigen, worauf die Eintragung in das Mitgliederverzeichniß erfolgt.

Von Seite der bisherigen Mitglieder ist eine besondere Abonnements-Anzeige an den Verleger nicht erforderlich; an dieselben, deren Namen bereits in das Mitgliederverzeichniß eingetragen sind, wird auch im Jahr 1865 wie bisher die Lehrerzeitung versendet werden. Allfällige Reklamationen, die etwa durch irgend ein Versehen oder durch ungünstige Zufälligkeiten veranlaßt werden könnten, sind ebenfalls an den genannten Verleger zu richten.

Auch denjenigen verehrlichen, bisherigen Abonnenten, die nach ihrer Stellung oder ihrem Willen dem Verein nicht angehören, wird das Blatt forthin zugeschickt werden. Neu eintretende Abonnenten dieser Kategorie mögen sich in dieser Hinsicht an die Poststellen wenden.

Statuten des schweizerischen Lehrervereins.

§ 1. Jedem schweizerischen Lehrer steht der Beitreit zum allgemeinen schweizerischen Lehrerverein frei.

§ 2. Die Zwecke des Vereins sind:

- 1) Verbindung und Verstärkung der schweizerischen Lehrer und
- 2) Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in Schule und Haus durch alle Theile unsers Vaterlandes, soweit dieses im Bereich eines Vereines liegen kann.

§ 3. Als Mittel zur Errreichung dieser Zwecke bestimmt der Verein:

- 1) Geordnete Gliederung seiner Bestandtheile in den Kantonen;
- 2) Regelmäßig wiederkehrende Lehrerversammlungen;
- 3) Herausgabe eines Vereinsorgans;
- 4) Behandlung wichtiger pädagogischer Fragen bei den allgemeinen Lehrerversammlungen.

§ 4. Der allgemeine schweizerische Lehrerverein versammelt sich alle zwei Jahre ein Mal in der Regel auf zwei Tage. Er behandelt und erledigt seine Geschäfte theils in Spezialkonferenzen, theils in der Generalversammlung.

§ 5. Die Generalversammlung bestimmt den Ort der nächsten Zusammenkunft und wählt einen Vorstand von fünf Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes sollen demjenigen Kanton angehören, in welchem die nächste Versammlung statt findet.

Der Vorstand hat die Zwecke des Vereins bestmöglichst zu fördern und den Verein nach Außen zu vertreten. Ihm liegt insbesondere ob:

- 1) Die Thema für die Spezialkonferenzen und die Generalversammlung zu bestimmen;

- 2) Alle Anordnungen zu treffen, welche sich auf den Zusammentritt des Vereins beziehen;
- 3) Die Generalversammlung zu leiten.

§ 6. Neben dem Vorstand wählt die Generalversammlung einen Centralausschuß von neun Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren. Derselbe wird von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert und zwar fallen zum ersten Mal die vier letztgewählten Mitglieder, zwei Jahre nachher die fünf übrigen u. s. f. in Erneuerung. Ausgehende Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Centralausschusses können verschiedenen Kantonen angehören.

Der Centralausschuß besorgt die inneren Angelegenheiten des Vereins; ihm kommt zu:

- 1) Die Redaktion des Vereinsblattes zu bestellen und zu honorieren;
- 2) Die Rechnungs- und Raßgeschäfte des Vereins zu besorgen;
- 3) Zur Ausführung der Vereinsbeschlüsse die erforderlichen Spezialkommissionen zu ernennen und ihre Arbeiten mit seinem Gutachten dem Vorstande einzureichen;
- 4) Alle diejenigen Fragen zu begutachten, welche ihm der Verein oder dessen Vorstand zu diesem Zwecke überreichen wird;
- 5) Bei jeder Generalversammlung einen Bericht über seine Thätigkeit zu erstatten.

§ 7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinsorgan zu halten. Der Abonnementsbetrag ist zur Besteitung theils der Ausgaben für den Druck und die Redaktion des Blattes, theils der allgemeinen Verwaltungskosten bestimmt.

§ 8. Wer eine Abänderung der Statuten wünscht, hat wenigstens zwei Monate vor der allgemeinen Versammlung seine Vorschläge dem Centralausschuß mitzuteilen, worauf dieser der Versammlung seine gutäcklichen Anträge hinterbringt.

Also von der fünften Generalversammlung nach dem vorgelegten Entwurf angenommen.

Bern, den 9. Oktober 1863.

Namens der Hauptversammlung des allgemeinen schweizerischen Lehrervereins,

der Präsident: der Sekretär:

Antenen. Minnig.

Vertrag zwischen dem Centralausschuß des schweizerischen Lehrervereins und Hrn. Buchdrucker Feierabend in Kreuzlingen, betreffend Herausgabe der schweizerischen Lehrerzeitung.

§ 1. Die schweizerische Lehrerzeitung, Organ des schweizerischen Lehrervereins, erscheint im Jahr 1865 jeden Samstag im Verlag von Feierabend in Kreuzlingen und zwar mit ca. 25 % Raum mehr als 1864, mit annähernd gleichem Papier und Druck, jedoch in Lexikon-Format (8 Seiten) in der Regel mit durchlaufenden Zeilen für den eigentlichen Text, für die Inserate dagegen mit Petit-Schrift in zwei Spalten.

§ 2. Der Centralausschuß des schweizerischen Lehrervereins bestellt und honoriert die Redaktion des Blattes, der Verleger übernimmt den Druck und die Expedition. Weder in den Text, noch unter die Inserate darf der Verleger irgend eine Einsendung oder Anzeige aufnehmen, die ihm nicht von dem Redaktor oder dem Centralausschuß zu diesem Zwecke zugewiesen wird.

§ 3. Der Verleger liefert jedem Vereinsmitglied das Blatt franko per Post, den ganzen Jahrgang zu 3 Fr. 20 Ct.; von andern Abonenten ist er befugt, 5 Fr. per Jahrgang zu beziehen.

§ 4. Der Verleger verpflichtet sich, von jedem Exemplar, das ihm bezahlt wird, einen Franken an die Vereinskasse abzuliefern und zwar sofort nach dem Inkasso der Abonnementgebühren, Ende Januar, und wenn später Abonenten hinzukommen, Ende Juli pro rata. Er versendet keine Exemplare auf anderm Wege, als per Post, gestattet jeder Zeit dem Centralausschuss oder der Redaktion Einsicht in die Abonentenliste und veröffentlicht diese auf Verlangen als Beilage zur Lehrerzeitung.

§ 5. Der Verleger hat das ganze Jahr hindurch franko folgende Freizeitexemplare zu liefern:

- a. 25 Exemplare an die 25 Erziehungsrathskanzleien der Schweiz;
- b. 1 Exemplar für den Redaktor;
- c. eine hinreichende Anzahl von Exemplaren zu Handen der Redaktion, behufs Austauschung mit andern, namentlich pädagogischen Blättern;
- d. 2 Exemplare an den Präsidenten des Centralausschusses für das Archiv des Vereins.

§ 6. Der Verleger bezieht zu Handen des Vereins die Insertionsgebühren (5 Ct. per Petit-Zeile oder deren Raum), führt Rechnung darüber und liefert den Betrag vierteljährlich an die Vereinskasse ab. Sollten die Insertate in einer Nummer mehr als zwei Octavseiten ausfüllen und deshalb besondere Beilagen nötig werden, so bezieht er dafür per Octavblatt 10 Fr. bei einer Auslage bis auf 1000 Exemplare und für jedes weitere Hundert 60 Ct. Die diesjährige Abrechnung findet vierteljährlich statt.

§ 7. Der Centralausschuss übergibt dem Verleger bis 1. Dezember 1864 ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder, resp. der bisherigen Abonenten; der Verleger bemüht sich überdies, möglichst viele Adressen von schweizerischen Lehrern und Schulmännern in Erfahrung zu bringen und die erste Nummer des Blattes in größter Anzahl zu verbreiten. Von den dadurch verursachten Auslagen darf er der Vereinskasse $\frac{1}{3}$ verrechnen. Andere Rechnungen dagegen, als wie sie in § 6 und 7 vorgesehen sind, hat der Verleger unter keinerlei Titel an den Centralausschuss zu stellen.

§ 8. Der Verleger stellt dem Centralausschuss einen annehmbaren Bürgen, der sich verpflichtet, für allen Schaden, der durch mangelhafte Ausstattung und Expedition des Blattes oder durch Nichterfüllung irgend einer Vertragsbestimmung entstehen sollte, als Selbstzahler zu haften und dessen Solidität amtlich bezeugt wird.

§ 9. Vorstehender Vertrag ist zunächst auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen und kann bis zum 1. Oktober 1865 gekündigt werden. Erfolgt bis dahin von keiner Seite eine Kündigung, so gilt er für ein weiteres Jahr.

§ 10. Dieser Vertrag wird in den gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, zu Handen des Centralausschusses, der Redaktion und des Verlegers.

Bern, 25. September 1864.

Namens des schweizerischen Lehrervereins,
der Präsident: J. Antenen.
der Sekretär: R. Rüegg.
Der Verleger: J. Feierabend.

Vorstand und Centralausschuß.

Der Vorstand des allgemeinen schweizerischen Lehrervereins besteht aus folgenden Mitgliedern, sämtlich in Solothurn: Landammann Bigier (Präsident), Seminardirektor Fiala, Rektor Schlatter, Professor Lang, Bezirkslehrer Feremutsch.

Den Centralausschuss bilden: Professor Hug in Zürich, Seminardirektor Fries in Küsnach (R. Zürich), Schulinspektor Antenen in Bern (Präsident), Seminardirektor Rüegg in Münchenbuchsee (R. Bern, Sekretär), Seminardirektor Dula in Rathausen (R. Luzern), Seminardirektor Rebmann in Kreuzlingen (R. Thurgau), Seminardirektor Kettiger in Wettingen (R. Aargau), Seminardirektor Largiadeler in Chur, Professor Lang in Solothurn (Kassier).

Zur Statistik des schweizerischen Volksschulwesens.

XXIII. Kanton Appenzell*, Außer-Rhoden.
(Einwohnerzahl: 48,604).

A. Primarschulen.

I. Lehrstellen und Lehrpersonal. Dieser Halbkanton zählt 20 Kirchengemeinden mit 80 Primarschulen, sämtlich gemischte Schulen. 8 derselbentheilen sich in Ober- und Unterschulen, 5 sind Waisenschulen und 5 sogenannte Mittelschulen; zusammen 84 Lehrstellen mit ebenso vielen Lehrern. Lehrerinnen sind keine angestellt.

II. Schulzeit, Schulversäumnisse. Sämtliche Schulen sind Halbtagschulen und werden mit Ausnahme von 3–4 Wochen Ferien das ganze Jahr gehalten**). Der Eintritt geschieht in der Regel mit dem 6., der Austritt nach dem zurückgelegten 12. Altersjahr; in zwei Gemeinden nach dem 13. — Die drei ersten Jahrgänge oder Klassen besuchen in der Regel die Schule Nachmittags und genießen wöchentlich in 5 halben Tagen 15 Stunden Unterricht. Die drei oberen Klassen sind Vormittagschüler und erhalten wöchentlich im Sommer $5 \times 3\frac{1}{2}$ gleich $17\frac{1}{2}$ Stunden, im Winter $5 \times 3 = 15$ Stunden Unterricht. Die Uebungsschüler (13.–15. Altersjahr) besuchen die Schule wöchentlich einen halben Tag, im Sommer $3\frac{1}{2}$, im Winter 3 Stunden. Die 5 Mittelschulen in den größeren Gemeinden stehen in der Mitte zwischen diesen Halbtagschulen und den Realschulen. Sie sind Ganztagsschulen (11.–12. Altersjahr) und schließen theils den Primarschulunterricht auf eine vollkommene Weise ab, theils bereiten sie die Schüler vor zum Eintritt in die Realschulen. In den Sommermonaten wird Sonntags in der Regel eine Singschule gehalten und von den ältern Utlagschülern und Uebungsschülern besucht.

Wintersemester 1863/64: Entschuldigte Absenzen: 36,938. Unentschuldigte: 9906. Gewarnt wurden 91, und zur Strafe eingeleitet 4 Schüler. Gänzlich ohne unentschuldigte Absenzen waren: 2348 Schüler.

III. Gesamtzahl der Primarschüler. Alltagschüler: 5635. Uebungsschüler: 2758. Durchschnittsverhältniß zu den Lehrkräften: 70 Alltagschüler auf einen Lehrer, der diese Zahl in zwei getrennten Abteilungen unterrichtet, so daß er also im Durchschnitt gleichzeitig in 2–3 Klassen ca. 35 Schüler vor sich hat. Wo in einem Dorfe mehrere Lehrer sind, werden die Uebungsschüler gewöhnlich nach den Fähigkeiten in zwei Klassen gebracht und gesondert unterrichtet.

IV. Lehrereinkommen. In der Regel hat der Lehrer freie Wohnung im Schulhause, verbunden mit einem kleinen Gärtnchen; hier und da auch etwas wenig Pflanzland; nebst diesem Einkommen in natura beziehen die Primarlehrer folgende Baarbelobungen:

7 Lehrer	650—700 Fr. jährlich.
29 "	701—750 "
9 "	751—800 "
9 "	801—850 "
11 "	851—900 "
13 "	901—1000 "
1 Mittelschule Trogen)	1400 "

Die 5 Waisenlehrer (Erzieher) erhalten je 800—900 Fr. nebst Kost, Logis &c. für sich und ihre Familien im Waisenhaus. In 14 Gemeinden erhalten die Lehrer zur Beheizung des Schulzimmers das Holz in natura oder dafür eine Entschädigung von 25—50 Fr.*. In 6 Gemeinden jedoch wird keine Holzentschädigung verabreicht.

V. Nahegehalte gibt es keine. Ausnahmeweise hat lediglich die Gemeinde Herisau einen verdienten alten Lehrer pensionirt, was alle Anerkennung verdient. Die bestehende Lehrer-Altersstufe besitzt gegenwärtig ein zinstragendes Kapital von 16,532 Fr. 31 Ap. Mitgliedervorstand 73, dabei 5 Rentengenossige. Jahresbeitrag: 5 Fr. Rentengenoss mit dem 55. Altersjahr: zwischen 48—56 Fr. — Die Lehrer-Witwenkasse besitzt ein Kapital von 13,105 Fr. 14 Ap. mit 88 Theilhabern. Jährlicher Beitrag 6 Fr. Jahresrente für eine Witwe 80 Fr. Lehrerwitwen sind dato 9. — Beide Anstalten sind nicht obligatorisch.

VI. Primarschulsonds. Jede Gemeinde besitzt ein sogen. Freischulgut, für dessen Aufzehrung man eifrig besorgt ist. Ausgenommen die Primarschulen einer einzigen Gemeinde und die Mittelschulen wird nirgends ein Schulgeld bezahlt. Allfällige Defizite in der Schulkasse werden auf dem gewöhnlichen Steuerwege gedeckt. Einige Gemeinden erhalten auch Unterstützungsbeiträge aus der Staatskasse. Der Gesamtbeitrag aller Schulsonds erreichte mit Mai 1864 die zinstragende Summe von Fr. 1,186,427. 93.

VII. Schulhäuser sind 62 vorhanden, sämtliche mit Lehrerwohnungen; mehrere Doppelhäuser. Mit Ausnahme von fünf entsprechen alle ihrem Zwecke vollständig. Die meisten sind seit den Dreißigerjahren neu gebaut worden. Es sind nur noch zwei Schulen mit gemieteten Lokalen im Kanton.

* Diese genauen und ausführlichen Beitrag verdanken wir Herrn Real-Lehrer Schwarz in Heiden. D. R.

**) In Löbel sind 6, in Wiedach 10 Wochen Ferien.

VIII. Mädchenschulen sind in den letzten Jahren überall entstanden; meist auf Anregung der Pädagogischen Gesellschaften oder wohlhabigen Privaten. Man zählt gegenwärtig 20 Arbeitslehrerinnen, die ihren Schülerinnen abtheilungsweise 3, 6—9 Stunden wöchentlich Unterricht ertheilen. Einige Arbeitschulen besitzen bereits eigene Läden und sind sogar nicht unbedeutend sondirt, wie z. B. Heiden mit 11,383 Franken, Speicher mit 6,638 Fr. v. Gesamtsumme der Mädchenschulabschulds in Aufferrhoden 24,382 Fr. 70 Rp. Besoldung der Arbeitslehrerinnen variiert von 100 Fr. bis 650 Fr. Meistens muß ein kleines Schulgeld bezahlt werden. Einige sind Freischulen.

B. Höhere Volksschulen.

1. Der Staat besitzt in Trogen eine **Kantonschule**, bestehend aus 4 Klassen auf der Realschulstufe (13.—16. Altersjahr*), mit welchem ein Progymnasium von 3 Klassen verbunden ist. Lehrkräfte: 1 Direktor, 4 Hauptlehrer und 2 Hülfslehrer. Die Gemeinde Trogen hat für diese Anstalt jedes Jahr ein neues, zweimäßiges Schulgebäude aufgeführt und dasselbe dem Staat geschenkt. Im alten Gebäude wird unter Leitung des Direktors ein Pensionat geführt. Kantonschulgut: Fr. 138,400. — Lehrerbesoldung 1800—2000 Fr. Schulgeld für Kantonsbürger 50 Fr., für Auswärtige 100 Fr. Schülerzahl: 58. — An diese Anstalt bezahlt der Staat jährlich 2000 Fr.

2. **Realschulen** befinden sich in: Herisau: mit 6 Lehrern, 4 Realklassen nebst einigen Lateinklassen, Schülerzahl 70. Schulgeld 50 Fr. Teufen: mit 2 Lehrern, 3 Klassen, Schülerzahl 42, Schulgeld 40 Fr. (Sitz Sache einer Privatgesellschaft.) Bühler: mit 1 Lehrer, 3 Klassen, Schülerzahl 16, Schulgeld 25 Fr. Gais: mit 5 Lehrern, 4 Klassen, Schülerzahl 53. Mit dieser Anstalt ist eine Seminarclasse verbunden (23 Seminaristen). Das Ganze ist eine Privatunternehmung, verbunden mit Pensionat und Gratifikation vom Staat bis 1000 Fr. Speicher: mit 1 Lehrer, 3 Klassen, Schülerzahl 20. Schulgeld 20 Franken. Errichtet seit Mai 1864.

Heiden: mit 2 Lehrern, 3 Klassen, Schülerzahl 48, Schulgeld für Schüler aus den umliegenden Gemeinden 60 Fr. Gemeindeinwohner sind frei.

3. Diese Realschulen besolden ihre Lehrer von 1500 Fr. nebst freier Wohnung bis zu 2300 Fr. ohne Wohnung und besitzen (ohne Gais) zusammen an **Realschulfonds** die Summe von 218,270 Franken, hiezu den Kantonschulsond, macht ein Realschulgut für Aufferrhoden im Betrag von 356,670 Fr. Gesamtzahl der Reallehrer: 22, der Realschüler: 307. Durchschnittlich auf 1 Lehrer 14 Schüler.

4. **Mädchensekundarschulen** befinden sich in Trogen: mit 1 Lehrerin und 3 Hülfslehrern, Schülerzahl ca. 10. (Privatanstalt von Hrn. Bankier Zellweger.) Herisau: mit 1 Lehrerin und 3 Hülfslehrern, Schülerzahl ca. 20 (in Verbindung mit der dortigen Realschule).

In den übrigen Gemeinden können die Mädchen die betreffenden Realschulen gemeinschaftlich mit den Knaben besuchen, was auch überall wirklich geschieht.

Ausfälle.

a) Leistungen des Staates für das Schulwesen. Laut Verfassung hat der Große Rat für das Beste von Schule und Kirche zu sorgen. Diese Behörde ernannte zur Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen eine Landesschulkommission; diese wiederum a) für die Primarschulen 3 Bezirksschulinspektoren; b) für die Realschulen einen Realschulinspектор; c) für die Seminarclasse eine Seminarcommission, und d) für die Kantonschule eine Spezialausschuskommission. Die nächste Aussicht über die betreffenden Ortschulkommissionen, deren Sitzungen an den meisten Orten die Lehrer mit berathender Stimme beiwohnen.

Für das Schulwesen verwandte der Staat laut Jahresrechnung von A. 1863 ca. Fr. 10,000. Die Hauptposten dieser Summe sind:

1. Stipendien an Seminaristen 4724 Fr.
2. Prämien an 6 neuangestellte Lehrer à 200 Fr. = 1200 Fr.
3. Gratifikation dem Seminardirektor = 1000 Fr.
4. Für Sitzungen der Landesschule, der Lehrmittel- und der Seminarcommission Fr. 1177.
5. Kosten der Schulinspektion Fr. 411.
6. An 3 Gemeinden zur Aufbesserung der Lehrergehalte Fr. 700.
7. An die Lehreralterkasse, Aversalbeitrag 500 Fr. v. c. v.

b) Zusammenzug für Appenzell-Aufferrhoden.

Primarschulen: 80	Primarschüler: 84	Primarschulfonds: 1,186,427 Fr.
Realschulen: 7	Realschüler: 22	Realschulfonds: 356,670
Arbeitschulen: 20	Arb.-Lehrerinn.: 20	Arbeitschulfonds: 24,382
Mädchenchulen: 2	Mädchenlehrerinn.: 2	Alters- u. Witwenfonds: 29,637

Volksschulen: 109 Lehrkräfte: 128 Schulfondation: 1,597,116 Fr.

* Mit 33—36 Stunden wöchentlichem Unterricht für jede Klasse. — Ferien 6 Wochen.

XXIV. Kanton Appenzell Innerrhoden*).

(Einwohnerzahl 12,020).

A. Primarschulen, allgemeine Volksschulen.

I. Lehrstellen und Lehrpersonal. 22 Schulen mit 18 Lehrern und 6 Lehrerinnen.

II. Schulzeit u. s. w. Eintritt in die Schule mit vollendetem 6. Altersjahr, Austritt mit vollendetem 12. In einigen Orten wird nachher noch Wiederholungs- und Ergänzungsunterricht ertheilt. 7 Ganztagschulen, 15 Halbtagschulen. — 14 Jahresschulen, 7 Sommerschulen, 1 Winterschule. — 24 wöchentliche Schulstunden an den Ganztagschulen, 14 an den Halbtagschulen.

III. Gesamtzahl der schulbesuchenden Kinder: 1506.

IV. Lehrereinkommen u. s. w. Minimum an 9 Stellen Fr. 210. Dann beziehen 4 Lehrer je 580—650 Fr. an der oberen Knabenschule Appenzell 800 Fr. Mit Ausnahme von 5 Stellen haben die Lehrer freie Wohnung und Holz. Das Einkommen wird von den Gemeinden und durch Staatsbeiträge gedeckt. Schulgelder werden keine bezahlt.

V. Ruhegehalte hierüber bestehen keine Bestimmungen; doch wurden auch kleine Gehalte ausgesetzt.

VI. Schulfonds: 42,200 Fr.

VII. Schulhäuser sind 16 vorhanden mit 13 Lehrerwohnungen. (Aufsturanzumme 65,000 Fr.)

VIII. Mädchenschulen sind als besondere Institute noch nicht organisiert; doch ertheilen die Klosterfrauen und zwei andere Lehrerinnen Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

B. Sekundarschulen, höhere Volksschulen.

Solche sind noch nicht organisiert; indes haben die Knaben der Oberklassen in Appenzell und Gonten, sowie eine Anzahl Mädchen im Frauenkloster einen gesteigerten Unterricht.

Der Staat gibt jährlich einen Beitrag von 4000 Fr. an die Schulen und von 1000 Fr. an Stipendiaten.

* Diese Notizen verdanken wir der Güte des Hochgeehrten Hrn. Landammanns Rechsteiner.

XXV. Kanton Uri (Einwohner: 14,500).

Wir sind hier in unsern Mittheilungen vorerst auf den "Staatsstat" von 1864—1866 und auf einige etwas ältere Berichte beschränkt.

A. Primarschulen.

I. 39 Schulstellen mit 3 Lehrerinnen und 36 Lehrern. Von den Lehrern gehören 19 dem geistlichen Stande an, und das Schulhalte ist mit den Pfundobligationen verbunden; auch die Lehrerinnen sind Ordensschwestern.

Im Hauptorte Altstorf sind drei Abtheilungsschulen für Knaben und ebenso für Mädchen.

II. Schulzeit v. Am Hauptorte und in einigen andern Ortschaften wird regelmäßig Schule gehalten; in kleineren Ortschaften ist die Schulzeit sehr beschränkt und der Schulbesuch häufig durch lokale, klimatische und konventionelle Hindernisse beeinträchtigt.

III. Die Gesamtzahl der schulbesuchenden Kinder mag etwa 1500 betragen.

IV. Lehrereinkommen. Dasselbe besteht bei den Geistlichen aus einigen Zulagen, bei den andern Lehrern aus etwa 200 bis 600 Franken.

V. Ruhegehalte und VI. Schulfonds: ?

VII. Schulhäuser seien in einigen Gemeinden erstellt worden.

VIII. Mädchenschulen. Die Klosterfrauen ertheilen Unterricht in weiblichen Arbeiten.

B. Sekundarschulen, höhere Volksschulen.

Solche an und für sich bestehen keine. Doch ist mit dem Gymnasium in Altstorf eine Realschule verbunden.

Somit enthält der Jahrgang 1864 statistische Beiträge aus allen Kantonen und Halbkantonen.

Erklärung.

Aus öffentlichen Blättern und brieflichen Mittheilungen erfahren wir, daß unter den Lehrern des Kantons Bern die Ansicht herrscht, als ob der Redaktor der schweizerischen Lehrerzeitung eine ungünstige Meinung gegen dieselben hege und namentlich durch die Lehrerzeitung dieser Meinung in anklagender Weise Ausdruck gegeben habe.

Der Redaktor der schweizerischen Lehrerzeitung erklärt, daß er auch für die Lehrerkraft des Kantons Bern stets nur wohlwollende Theilnahme und freundliche Achtung hege und daß es ihm nie in den Sinn kam, das Schulwesen des Kantons Bern herabwürdigen oder dem "öffentlichen Rüttel preisgeben" zu wollen.

17. Dezbr. 1864.

D. Red. d. schweiz. Lehrerzeitung.

Anzeige u.

Um eine Sammlung der „Berichte über die Verhandlungen der zürcherischen Schulsynode“ ganz zu vervollständigen, erlaubt sich der Unterzeichnete die Frage, ob ihm nicht vielleicht irgend Jemand den noch allein fehlenden Bericht über die dritte Synode im Jahr 1836 abtreten könnte. Er würde sich auch sehr gerne dafür erkenntlich zeigen.
Fries, Seminardirektor.

Neue Dstimmige Lieder.

Von dem bei mir erschienenen und beifällig aufgenommenen „Jugendalbum“ für 3 ungetrennte Stimmen sind 2 Hefte, jedes à 10 Rpr., bei Partien mit 20% Rabatt, zu haben.

R. Widmer, Schulgutsverwalter in Oberstrass, bei Zürich.

Liederfreund IV. Hest. Eine Sammlung von 3stimmigen Liedern für Sing- und Sekundarschulen von Joh. Weber, Musikdirektor in Bern. Partienpreis 15 Rpr., einzeln 20.

Bon diesem Heste sind innerhalb 6 Wochen 12,000 Exemplare verkauft worden.

Liederfreund III. Hest. Eine Sammlung von 3stimmigen Liedern für Sing- und Sekundarschulen von Joh. Weber, Musikdirektor in Bern. Partienpreis 15 Rpr., einzeln 20.

Bon diesem Heste sind seit einem Jahre 30,000 Exemplare verkauft worden.

So eben ist erschienen und kann durch unterzeichneten Herausgeber bezogen werden:

Lieder - Kränzchen.

Drei- und dreistimmige Lieder für schweizerische Volksschulen.

II. Hest.

Es enthält zehn zwei- und eils dreistimmige Lieder, meist Original-Kompositionen. Der Preis der einzelnen Hefte (1 Bogen stark und Umschlag) beträgt 20 Rpr. Partienpreis etwas billiger. — Briefe gef. franko!

R. Stoll, Lehrer in Messen.

In unserem Verlage wird in nächster Zeit erscheinen:

Anschauungs-Denk- und Sprechübungen.

von

Hs. J. Böckhard.

Beschreibender Theil für die zweite Elementarklasse.

Auch dieser zweite Theil darf eine Frucht vierjähriger Erfahrung im praktischen Schul Leben genannt werden. Derselbe schliesst sich in würdiger Weise dem ersten Theile an, der von bedeutenden Schülern des In- und Auslandes die vollste Anerkennung gefunden hat. Soll der Anschauungsunterricht wirklich bereits vorhandene Vorstellungen zur Klarheit und Ordnung und zum Bewusstsein bringen, soll er das Kind mit seiner Umgebung bekannt machen, zur aufmerksamen Betrachtung der Dinge anleiten, seinen Wortschatz bereichern und den Grund zum Denken legen, so folgt er mit Recht, weil naturgemäß, den festen Kategorien: Schule, Haus und Umgebung. Wir glauben, diese Aufgabe sei von dem Verfasser auch hier in klaren Umrissen gezeichnet worden und erlauben uns daher, die Herren Lehrer auf diesen Leitfaden aufmerksam zu machen.

Buchhandlung von **Meyer & Beller** in Zürich.

Bei Unterzeichnetem ist erschienen:

Für Kinderherzen,

eine Gabe

in Bild und Wort.

Ein mit 27 größtentheils Original-Holzschnitten illustriertes Jugendchristliches für Primarschüler, — welches für die h.h. Lehrer zu dem bekannten Partienpreise persönlich bezogen werden kann:

Bei dem Verleger, Kirchgasse Nr. 177, Zürich.

— Hrn. Buchbinder Landgrebe, Kirchgasse,

Nr. 177, Zürich.

— Hrn. Lehrer Kilchsperger im Kratz, Nr. 65,

Zürich.

— Hrn. Lehrer Hauenstein, Detenbachergasse,

Alazia Zürich.

Durch die Post: Bei dem Verleger.

Auf frankirtes Verlangen erhalten die Herrn Lehrer (außer dem Kanton Zürich, weil diesen keine zugeschickt werden können) Probeexemplare gratis.

Bersendungen erfolgen mit Nachnahme.

R. Müller's Atelier für Holzschniedekunst in Zürich.

Bon dem

Festbüchlein,

mit vielen Holzschnitten,
herausgegeben

von einem Vereine zürcherischer Lehrer, find bei uns die ersten 6 Jahrgänge für untere Primarschüler und die ersten 6 Jahrgänge für obere Primarschüler erschienen.

Jedes Hest in sauberem Umschlag und mit schönen Holzschnitten erlassen wir den Herrn Lehrern zu 10 Rappen, wenn mindestens 6 Hefte genommen werden. Der Betrag kann in Frankomarken eingesandt werden.

Meyer & Beller in Zürich.

Das

Kinderbüchlein

herausgegeben von

mehreren jüngern Lehrern

empfehlen wir den Herren Kollegen bestens und schenken Bestellungen entgegen: Lehrer Müegg in Wola bei Turbenthal; Lehrer Hasler in Stammheim; Frez, Nr. 681 b. Casino, Zürich. Ebenfalls zu 10 Rpr. per Exemplar (35 Cr. à 3 Cr. 50 Cr. à 4 Cr.) wird es herausgegeben bei Gebr. Lohbauer, Buchdrucker, obere Kirchgasse, Zürich.

In der Verlags-Expedition
von Fr. August GREDNER,
k. k. Hof-Buch- u. Kunsthändler in Prag,
sind erschienen und in allen Buchhandlungen
zu haben:

Schöbel, Dr. Emanuel.
Lehrbuch

christ-katholischen Religion
für die reifere Jugend. Mit Genehmigung des hochw. fürsterzbischöf. Ordinariats.

In 3 Bänden.

I. Band: Religionsgeschichte oder Geschichte des Reiches Gottes auf Erden. gr. 8. 1861. geh. Fr. 3. 60.

II. Band: Christ-katholische Glaubenslehre. gr. 8. 1862. geh. Fr. 3. 20.

III. Band: Die christ-katholische Sittenlehre.

gr. 8. 1863. geh. Fr. 3. 20.

Alle 3 Bände zusammengekommen Fr. 8.

Grohmann, Dr.,

Deutsches Lesebuch

für Handels- und Gewerbschulen.

I. Theil Fr. 2. 70. II. Theil Fr. 5. 35.

Deutsches Lesebuch

für israelitische Unterrealschulen.

Fr. 1. 80.

Holzamer, Jos., Dr. Phil.,

Englisches Lesebuch.

gr. 8. 1860. geh. Fr. 5. 35.

Kaulich, Ernst, Dr.,

Lehrbuch

der kaufmännischen Arithmetik.

gr. 8. 1860. geh. Fr. 8.

Körner, Friedr.,

Lehrbuch

der Handelsgeschichte.

Zum Gebrauche an Handels- u. Realschulen.

gr. 8. 1860. geh. Fr. 5. 35.

Ricard, Dr. Anselme,

Französische Sprachlehre.

Fr. 6. 40.

Leçons françaises.

Fr. 5. 35.

Niederist, J.,

Grundzüge der Bergbaukunde.

für den praktischen Unterricht und Gebrauch.

Mit 332 in den Text gedruckten Abbildungen.

8. geh. Fr. 5. 35. in engl. Leinwand geb.

Fr. 6. 40.

Wächter, P. W.,

Das Herz der Volksschule

oder Gemüthsbildung durch Poesie und Gesang in Liedern mit eingedruckten Noten.

Mit Approbation des hochw. bisch fl. Consistoriums in Leitmeritz. gr. 8. geh. Fr. 4.

Den Jugendbibliotheken

empfehlen wir unser großes Lager

von Jugend- und Unterhal-

tungsschriften und sind gerne

bereit, eine Auswahl zur Durchsicht

mitzutheilen. Die beliebten Schriften

von Franz Hoffmann, Ferd.

Schmidt, C. A. Staudenmeyer,

Louise Böhler, W. Zimmer-

mann, H. v. Schubert sind stets

vollständig bei uns zu haben.

Meyer & Beller in Zürich.

Alle in den hiesigen Sekundarschulen gebräuchlichen Lehrmittel sind stets bei uns vorrätig. Die Preise für gebundene und ungebundene Exemplare sind gleich denen der übrigen hiesigen Handlungen.

Meyer & Beller in Zürich.